Gesetzblatt
für die Freie Stadt Danzig

Nr. 20 | Ausgegeben Danzig, den 22. Juli | 1921

Inhalt. Gesetz betreffend Abänderung des Ergänzungssteuertarifes für 1921 (S. 99). Gesetz betreffend Abänderung des Gesetzes vom 4. Juni 1919 (Pr. G. S. S. 93/94) betr. Gemeindeeinkommenbesteuerung im Rechnungsjahr 1919 und der Verordnung des Staatsrats vom 6. Mai 1920 (Sk. A. S. 103/104 betr. Gemeindeeinkommenbesteuerung im Rechnungsjahr 1920 (S. 102). Gesetz über Abgaben zum Wohnungsbau (S. 103). Gesetz betreffend Aenderung der Verordnung über Teuerungszuschläge zu den Gerichtskosten, den Gebühren der Notare, Rechtsanwälte, Gerichtsvollzieher, Zeugen und Sachverständigen, zu den Reisekosten der Schöffen und Geschworenen und zu den Schreibgebühren der Schiedsmänner vom 24. Juni 1920 (Staatsanzeiger S. 165) (S. 107).

49

Gesetz
betreffend Abänderung des Ergänzungssteuertarifes für 1921.

§ 1.

Für das Steuerjahr 1921 werden die in § 18 des Ergänzungssteuergesetzes vom 14. Juli 1893, in der Fassung vom 19. Juni 1906 (G. S. S. 294) und in der Verordnung vom 25. Juni 1895 (G. S. S. 265) sowie in § 3 des Gesetzes vom 1. April 1919 (G. S. S. 76) festgelegten Steuersätze und die Zuschläge zu diesem wie folgt festgesetzt:

		in den Vermögensstufen von							
mehr	als	6 000	M	bis	8 000	M	auf	6,40	M Gesamtsteuer
„	„	8 000	„	„	10 000	„	„	8,40	„ „
„	„	10 000	„	„	12 000	„	„	10,40	„ „
„	„	12 000	„	„	14 000	„	„	12,80	„ „
„	„	14 000	„	„	16 000	„	„	14,80	„ „
„	„	16 000	„	„	18 000	„	„	16,80	„ „
„	„	18 000	„	„	20 000	„	„	18,80	„ „
„	„	20 000	„	„	22 000	„	„	23,20	„ „
„	„	22 000	„	„	24 000	„	„	25,40	„ „
„	„	24 000	„	„	28 000	„	„	27,60	„ „
„	„	28 000	„	„	32 000	„	„	32,40	„ „
„	„	32 000	„	„	36 000	„	„	40,20	„ „
„	„	36 000	„	„	40 000	„	„	46,60	„ „
„	„	40 000	„	„	44 000	„	„	50,40	„ „
„	„	44 000	„	„	48 000	„	„	55,60	„ „
„	„	48 000	„	„	52 000	„	„	60,40	„ „
„	„	52 000	„	„	56 000	„	„	71,20	„ „
„	„	56 000	„	„	60 000	„	„	76,40	„ „
„	„	60 000	„	„	70 000	„	„	113,60	„ „
„	„	70 000	„	„	80 000	„	„	139,80	„ „
„	„	80 000	„	„	90 000	„	„	159,60	„ „
„	„	90 000	„	„	100 000	„	„	180,—	„ „
„	„	100 000	„	„	110 000	„	„	210,40	„ „

mehr	als	110 000 M	bis	120 000 M	auf	231,20 M	Gesamtsteuer
"	"	120 000 "	"	130 000 "	"	252,80 "	"
"	"	130 000 "	"	140 000 "	"	273,60 "	"
"	"	140 000 "	"	150 000 "	"	294,40 "	"
"	"	150 000 "	"	160 000 "	"	315,20 "	"
"	"	160 000 "	"	170 000 "	"	336,80 "	"
"	"	170 000 "	"	180 000 "	"	357,60 "	"
"	"	180 000 "	"	190 000 "	"	378,40 "	"
"	"	190 000 "	"	200 000 "	"	400,— "	"
"	"	200 000 "	"	220 000 "	"	473,40 "	"
"	"	220 000 "	"	240 000 "	"	521,— "	"
"	"	240 000 "	"	260 000 "	"	567,80 "	"
"	"	260 000 "	"	280 000 "	"	615,60 "	"
"	"	280 000 "	"	300 000 "	"	662,40 "	"
"	"	300 000 "	"	320 000 "	"	710,— "	"
"	"	320 000 "	"	340 000 "	"	757,80 "	"
"	"	340 000 "	"	360 000 "	"	804,60 "	"
"	"	360 000 "	"	380 000 "	"	852,20 "	"
"	"	380 000 "	"	400 000 "	"	899,— "	"
"	"	400 000 "	"	420 000 "	"	946,80 "	"
"	"	420 000 "	"	440 000 "	"	994,40 "	"
"	"	440 000 "	"	460 000 "	"	1041,20 "	"
"	"	460 000 "	"	480 000 "	"	1089,— "	"
"	"	480 000 "	"	500 000 "	"	1135,80 "	"
"	"	500 000 "	"	520 000 "	"	1315,— "	"
"	"	520 000 "	"	540 000 "	"	1368,— "	"
"	"	540 000 "	"	560 000 "	"	1420,— "	"
"	"	560 000 "	"	580 000 "	"	1473,— "	"
"	"	580 000 "	"	600 000 "	"	1525,— "	"
"	"	600 000 "	"	620 000 "	"	1578,— "	"
"	"	620 000 "	"	640 000 "	"	1631,— "	"
"	"	640 000 "	"	660 000 "	"	1683,— "	"
"	"	660 000 "	"	680 000 "	"	1736,— "	"
"	"	680 000 "	"	700 000 "	"	1788,— "	"
"	"	700 000 "	"	720 000 "	"	1841,— "	"
"	"	720 000 "	"	740 000 "	"	1894,— "	"
"	"	740 000 "	"	760 000 "	"	1946,— "	"
"	"	760 000 "	"	780 000 "	"	1999,— "	"
"	"	780 000 "	"	800 000 "	"	2051,— "	"
"	"	800 000 "	"	820 000 "	"	2104,— "	"
"	"	820 000 "	"	840 000 "	"	2157,— "	"
"	"	840 000 "	"	860 000 "	"	2209,— "	"
"	"	860 000 "	"	880 000 "	"	2262,— "	"
"	"	880 000 "	"	900 000 "	"	2314,— "	"
"	"	900 000 "	"	920 000 "	"	2367,— "	"
"	"	920 000 "	"	940 000 "	"	2420,— "	"
"	"	940 000 "	"	960 000 "	"	2472,— "	"
"	"	960 000 "	"	980 000 "	"	2525,— "	"

mehr	als	980 000	M	bis	1 000 000	M	auf	2577,—	M	Gesamtsteuer
"	"	1 000 000	"	"	1 020 000	"	"	2893,—	"	"
"	"	1 020 000	"	"	1 040 000	"	"	2951,20	"	"
"	"	1 040 000	"	"	1 060 000	"	"	3008,40	"	"
"	"	1 060 000	"	"	1 080 000	"	"	3066,80	"	"
"	"	1 080 000	"	"	1 100 000	"	"	3124,—	"	"
"	"	1 100 000	"	"	1 120 000	"	"	3182,20	"	"
"	"	1 120 000	"	"	1 140 000	"	"	3240,60	"	"
"	"	1 140 000	"	"	1 160 000	"	"	3297,80	"	"
"	"	1 160 000	"	"	1 180 000	"	"	3356,—	"	"
"	"	1 180 000	"	"	1 200 000	"	"	3413,20	"	"
"	"	1 200 000	"	"	1 220 000	"	"	3471,60	"	"
"	"	1 220 000	"	"	1 240 000	"	"	3529,80	"	"
"	"	1 240 000	"	"	1 260 000	"	"	3587,—	"	"
"	"	1 260 000	"	"	1 280 000	"	"	3645,40	"	"
"	"	1 280 000	"	"	1 300 000	"	"	3702,60	"	"
"	"	1 300 000	"	"	1 320 000	"	"	3760,80	"	"
"	"	1 320 000	"	"	1 340 000	"	"	3819,20	"	"
"	"	1 340 000	"	"	1 360 000	"	"	3876,40	"	"
"	"	1 360 000	"	"	1 380 000	"	"	3934,60	"	"
"	"	1 380 000	"	"	1 400 000	"	"	3991,80	"	"
"	"	1 400 000	"	"	1 420 000	"	"	4050,20	"	"
"	"	1 420 000	"	"	1 440 000	"	"	4108,40	"	"
"	"	1 440 000	"	"	1 460 000	"	"	4165,60	"	"
"	"	1 460 000	"	"	1 480 000	"	"	4224,—	"	"
"	"	1 480 000	"	"	1 500 000	"	"	4281,20	"	"
"	"	1 500 000	"	"	1 520 000	"	"	4339,40	"	"
"	"	1 520 000	"	"	1 540 000	"	"	4397,80	"	"
"	"	1 540 000	"	"	1 560 000	"	"	4455,—	"	"
"	"	1 560 000	"	"	1 580 000	"	"	4513,20	"	"
"	"	1 580 000	"	"	1 600 000	"	"	4570,40	"	"
"	"	1 600 000	"	"	1 620 000	"	"	4628,80	"	"
"	"	1 620 000	"	"	1 640 000	"	"	4687,—	"	"
"	"	1 640 000	"	"	1 660 000	"	"	4744,20	"	"
"	"	1 660 000	"	"	1 680 000	"	"	4802,60	"	"
"	"	1 680 000	"	"	1 700 000	"	"	4859,80	"	"
"	"	1 700 000	"	"	1 720 000	"	"	4918,—	"	"
"	"	1 720 000	"	"	1 740 000	"	"	4976,40	"	"
"	"	1 740 000	"	"	1 760 000	"	"	5033,60	"	"
"	"	1 760 000	"	"	1 780 000	"	"	5091,80	"	"
"	"	1 780 000	"	"	1 800 000	"	"	5149,—	"	"
"	"	1 800 000	"	"	1 820 000	"	"	5207,40	"	"
"	"	1 820 000	"	"	1 840 000	"	"	5265,60	"	"
"	"	1 840 000	"	"	1 860 000	"	"	5322,80	"	"
"	"	1 860 000	"	"	1 880 000	"	"	5381,20	"	"
"	"	1 880 000	"	"	1 900 000	"	"	5438,40	"	"
"	"	1 900 000	"	"	1 920 000	"	"	5496,60	"	"
"	"	1 920 000	"	"	1 940 000	"	"	5555,—	"	"

mehr als	1 940 000 M	bis	1 960 000 M	auf	5612,20 M	Gesamtsteuer	
„ „	1 960 000 „	„	1 980 000 „	„	5670,40 „	„	
„ „	1 980 000 „	„	2 000 000 „	„	5727,60 „	„	
„ „	2 000 000 „	„	2 020 000 „	„	6312,— „	„	

Die Gesamtsteuer steigt nun weiter für jede angefangenen 20 000 M um je 63,— M.

§ 2.

Die Steuer von einem Vermögen bis zu 60 000 M wird nur erhoben, wenn das veranlagte Gesamteinkommen des Steuerpflichtigen 3000 M übersteigt.

§ 3.

Die Gesamtsteuer nach § 1 tritt lediglich an die Stelle des Jahres 1920 für die laufende Periode: Steuerjahre 1920/2 veranlagten Steuersatzes und Zuschlages. Eine Neuveranlagung ist nicht vorzunehmen.

§ 4.

Das Gesetz tritt mit dem 1. April 1921 in Kraft.

Danzig, den 19. Juli 1921.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm. Dr. Frank.

50

Gesetz

betreffend Abänderung des Gesetzes vom 4. Juni 1919 (Pr. G. S. S. 93/94) betr. Gemeindeeinkommenbesteuerung im Rechnungsjahr 1919 und der Verordnung des Staatsrats vom 6. Mai 1920 (St. A. S. 103/104) betr. Gemeindeeinkommenbesteuerung im Rechnungsjahr 1920.

§ 1.

Das Gesetz vom 4. Juni 1919 (Pr. G. S. S. 93/94) und die Verordnung des Staatsrats vom 6. Mai 1920 (St. A. S. 103/104) werden dahin abgeändert, daß die Gemeinden berechtigt sind, zur Deckung des Ausfalls an Gemeindeeinkommensteuer, wie er durch Anwendung des vorgenannten Gesetzes bezw. der vorgenannten Verordnung infolge Ermäßigung der Gemeindeeinkommensteuer bis zu den Einkommen von 3900 M entsteht, die Einkommensgrenze zu bestimmen, von welcher ab die steuerpflichtigen Personen natürliche und juristische Personen) zur Deckung dieses Ausfalles heranzuziehen sind. Das in dem Gesetz vom 4. Juni 1919 und der Verordnung vom 6. Mai 1920 genannte Einkommen von 6500 M stellt nach unten die äußerste Grenze dar, von welcher ab eine Mehrbelastung eintreten darf.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt rückwirkend mit dem 1. April 1919 in Kraft.

§ 3.

Der Senat wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Danzig, den 18. Juli 1921.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm. Dr. Frank.

51

Gesetz
über Abgaben zum Wohnungsbau.

Volkstag und Senat haben nachstehendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1.

In den Gemeinden der Freien Stadt Danzig wird von den Nutzungsberechtigten der vor dem 1. Juli 1918 fertiggestellten Gebäude und von den Nutzungsberechtigten von Teilen solcher Gebäude eine Abgabe als Aufschlag auf den gemeinen Mietwert nach Maßgabe dieses Gesetzes erhoben (Mietwertabgabe).

Die Abgabe ist ausschließlich zur Förderung des Wohnungsbaus und zu Siedlungszwecken zu verwenden. Der Senat kann die Verwendung ganz oder teilweise Gemeinden oder Gemeindeverbänden übertragen.

Die Verwendung darf nur für Wohnungs- und Siedlungsbauten erfolgen, die

1. nach staatlich genehmigten Plänen ausgeführt werden und bei denen die Kosten der Bauausführung einschließlich der Baustoffe staatlich festgesetzt oder genehmigt sind,
2. dauernd im Eigentum öffentlicher oder gemeinnütziger Stellen verbleiben oder bei denen durch geeignete Maßnahmen dafür gesorgt ist, daß aus der Vermietung, der Verpachtung oder der Veräußerung kein übermäßiger Gewinn erzielt wird.

§ 2.

Als Nutzungsberechtigter im Sinne des § 1 gilt der Eigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher oder Eigenbesitzer, sofern er Gebäude oder Gebäudeteile selbst benutzt; bei vermieteten Gebäuden oder Gebäudeteilen gilt der Mieter, bei verpachteten der Pächter, bei sonst zu Nutzung überlassenen der Nutznießer als Nutzungsberechtigter. Bei Untervermietung oder Unterverpachtung gilt als Nutzungsberechtigter sowohl der Hauptmieter oder Hauptpächter wie der Untermieter oder Unterpächter. Sie haften als Gesamtschuldner, Untermieter oder Unterpächter jedoch nur anteilig. Für Räume, die gewerbsmäßig zu vorübergehendem Gebrauch vermietet werden, insbesondere für Räume, die der Beherbergung von Fremden dienen, hat die Abgabe der Mieter zu tragen. Der Vermieter haftet für die Abgabe als selbstschuldnerischer Bürge. Bei Dienst- und Mietwohnungen sowie untervermieteten Räumen in Gebäuden, welche der Freien Stadt, Gemeinden, Gemeindeverbänden oder anderen inländischen öffentlich-rechtlichen Körperschaften gehören oder von ihnen gemietet sind, hat der zum Gebrauch unmittelbar Berechtigte die Abgabe zu tragen.

§ 3.

Von der Abgabe sind die Nutzungsberechtigten solcher Gebäude und Gebäudeteile befreit:

1. die von der Freien Stadt, den Gemeinden, Gemeindeverbänden oder anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften für öffentliche Zwecke bestimmt sind,
2. die zum öffentlichen Unterricht oder wissenschaftlichen Forschungszwecken oder zur Förderung der allgemeinen wissenschaftlichen und künstlerischen Bildung bestimmt sind,
3. die religiösen Zwecken solcher Religionsgesellschaften dienen, welche Körperschaften des öffentlichen Rechts sind,
4. die als Armen-, Waisen- oder öffentliche Krankenhäuser benutzt werden.

Die Befreiung tritt nur ein, wenn der Senat eine der zu Ziffer 1—4 bezeichneten Voraussetzungen als vorliegend anerkannt hat.

Die Nutzungsberechtigten solcher Gebäude und Gebäudeteile, die einem die Volkswohlfahrt fördernden Unternehmen dienen, das auf gemeinnütziger Grundlage betrieben oder unterhalten wird, können auf Antrag von der Abgabe befreit werden. Über die Anträge entscheidet der Senat. Eine Befreiung kann auf Anordnung des Senats auch in anderen Fällen erfolgen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse vorliegt.

§ 4.

Der Abgabe wird der gemeine Jahresmietwert der Gebäude oder Gebäudeteile nach dem Stande vom 1. Juli 1914 zu Grunde gelegt.

Bei Dienstwohnungen öffentlicher Beamten und Angestellter öffentlicher Behörden ist als Jahresmietwert der Teil der Besoldung oder der Vergütung des Dienstwohnungsinhabers anzusehen, der nach Feststellung der zuständigen Dienstaufsichtsbehörden nach den am 1. Juli 1914 gültigen Vorschriften, für die derzeitige Überlassung der Wohnung angemessen gewesen sein würde.

Bei Gebäuden und Gebäudeteilen, die erst nach dem 1. Juli 1914 in Gebrauch genommen sind, gilt als gemeiner Jahresmietwert der durch Schätzung zu ermittelnde Betrag der Jahresmiete, die für gleichartige Gebäude (Gebäudeteile) am 1. Juli 1914 angemessen gewesen wäre. Diese Vorschrift findet entsprechend Anwendung, wenn Gebäude oder Gebäudeteile nach dem 1. Juli 1914 wesentlich umgestaltet worden sind oder wenn die Art der Benutzung wesentlich geändert ist.

Der Senat erläßt nähere Bestimmungen über die Ermittelung des gemeinen Jahresmietwertes.

Die Eigentümer von Gebäuden und Gebäudeteilen sowie die Vertreter der Eigentümer sind verpflichtet, die für die Ermittelung des gemeinen Jahresmietwertes erforderlichen Angaben nach näherer Anordnung des Senats zu machen. Die gleiche Verpflichtung liegt Erbbauberechtigten, Nießbrauchern, Eigenbesitzern und deren Vertretern ob.

§ 5.

Die Abgabe beträgt jährlich 20 v. H. des gemeinen Jahresmietwertes nach dem Stande vom 1. Juli 1914. Sie ist vierteljährlich im voraus zu entrichten.

Ist der Jahresmiet- oder -pachtertrag für Gebäude oder Gebäudeteile um mehr als 100 v. H. über den gemeinen Jahresmietwert vom 1. Juli 1914 gestiegen, so wird für diese Räume neben der Mietwertabgabe von dem Vermieter oder Untervermieter, Verpächter oder Unterverpächter eine besondere Abgabe erhoben. Diese Sonderabgabe beträgt, wenn der Jahresmiet- oder -pachtertrag zur Zeit der Veranlagung über den gemeinen Jahresmietwert vom 1. Juli 1914 um mehr als 100 bis 300 v. H. gestiegen ist, 10 v. H., wenn er um mehr als 300 bis 600 v. H. gestiegen ist, 15 v. H., wenn er um mehr als 600 bis 1000 v. H. gestiegen ist, 20 v. H., wenn er um mehr als 1000 v. H. gestiegen ist, 25 v. H. des Jahresmiet- oder -pachtertrages zur Zeit der Veranlagung.

Vereinbarungen, durch die der Mieter oder Untermieter, Pächter oder Unterpächter verpflichtet wird, dem Vermieter oder Untervermieter, Verpächter oder Unterverpächter die Sonderabgabe zu erstatten, sind nichtig. Das gilt auch von anderen Vereinbarungen, die den gleichen wirtschaftlichen Zweck verfolgen. Leistungen, die auf Grund einer solchen Vereinbarung oder zur Erreichung des gleichen wirtschaftlichen Zweckes erfolgt sind, können innerhalb drei Jahren seit der Leistung zurückgefordert werden.

§ 6.

Die Abgabe wird nicht erhoben von Inhabern von Einzimmerwohnungen, wenn sie von mindestens 3 Personen, von Zweizimmerwohnungen, wenn sie von mindestens 6 Personen bewohnt sind. Für die Berechnung der Kopfzahl (Belegziffer) kommen außer dem Haushaltungsvorstand nur diejenigen Personen in Ansatz, die nach den §§ 1601 bis 1615 des BGB. unterhaltungsberechtigt sind. Ein Wechsel in der Belegziffer innerhalb des laufenden Steuerjahres bleibt unberücksichtigt.

Nutzungsberechtigte natürliche Personen, die von der Entrichtung der Einkommensteuer befreit sind, können auf Antrag von der Zahlung der Abgabe befreit werden, sofern sie nicht mehr als zwei Wohnräume innehaben.

Die Abgabe kann unerhoben bleiben, wenn, ohne daß die Voraussetzungen des Absatz 1 oder 2 vorliegen, die Erhebung der Abgabe unbillig erscheint.

§ 7.

In den Gemeinden der Freien Stadt Danzig wird ferner zwecks Verwendung zur Förderung des Wohnungsbaus eine Abgabe von den Inhabern solcher vor dem 1. Juli 1918 fertiggestellten Wohnungen erhoben, die im Sinne des § 8 als übergroß anzusehen sind (Wohnungsluxussteuer). Für die Verwendung der Wohnungsluxussteuer gilt das im § 1 Bestimmte.

§ 8.

Wohnungen sind im Verhältnis zur Zahl der Bewohner als übergroß anzusehen, wenn

für 1 Bewohner mehr als 2 Wohnräume,
„ 2 „ „ „ 3 „ „
„ 3 „ „ „ 4 „ „
„ 4 „ „ „ 5 „ „
„ 5 und mehr „ „ „ 6 „

vorhanden sind. Maßgebend ist die Zahl der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Wohnräume.

Als Bewohner rechnen die zum Hausstande des Wohnungsinhabers gehörigen Personen. Hausangestellte gelten im Sinne dieser Bestimmung nicht als zum Hausstande des Wohnungsinhabers gehörig.

Zu den Wohnräumen rechnen nicht die für berufliche Zwecke benutzten Räume. Als Wohnräume gelten ferner nicht die zur Unterbringung von Hausangestellten benutzten Räume in angemessenem Umfange, die Flure und Dielen, soweit sie nur als Durchgangsräume anzusehen sind, die Küchen, Baderäume, Kammern und das sonstige Nebengelaß.

Die Wohnungsinhaber sind verpflichtet, die erforderlichen Angaben nach näherer Anordnung des Senats zu machen.

§ 9.

Die Steuer wird nicht erhoben für Wohnräume, die der Gemeindebehörde zur Verfügung gestellt werden. Sie wird erstattet für Wohnräume, die während eines Kalendervierteljahres mindestens zwei Monate lang an Untermieter zu Wohnzwecken überlassen worden sind.

Die Steuer kann auf Antrag unerhoben bleiben, soweit trotz des Vorliegens der Voraussetzungen des § 8 nach den besonderen Verhältnissen eine größere Zahl von Wohnräumen notwendig erscheint.

§ 10.

Die Entscheidungen, welche nach den §§ 8 und 9 Absatz 2, zu treffen sind, trifft der Gemeindevorstand. Gegen seine Entscheidung findet binnen zwei Wochen nach erfolgter Zustellung die Beschwerde an den Senat statt. Der Senat entscheidet endgültig.

§ 11.

Schuldner der Wohnungsluxussteuer ist, wer eine Wohnung inne hat, die im Sinne des § 8 als übergroß anzusehen ist. Die Steuerpflicht beginnt mit dem auf den Eintritt der Voraussetzungen der Steuerpflicht folgenden Monatsersten; sie endigt mit dem Ende des Kalendervierteljahres, in dem die Voraussetzungen der Steuerpflicht fortgefallen sind.

Während des Veranlagungszeitraumes eintretende Veränderungen werden nur auf Antrag berücksichtigt.

§ 12.

Die Steuer beträgt nach der Zahl der Wohnräume, welche über die gemäß dem § 8 zugelassene Zahl hinaus vorhanden sind:

für 1 überschießenden Wohnraum	300	Mark jährlich
„ 2 überschießende Wohnräume	900	„ „
„ 3 „ „	1800	„ „
„ 4 „ „	3000	„ „
„ 5 „ „	5000	„ „

und für jeden weiteren überschießenden Wohnraum weitere 2000 Mark jährlich. Die Steuer ist vierteljährlich im voraus zu entrichten.

§ 13.

Die in diesem Gesetz bezeichneten Abgaben werden durch die Gemeinden veranlagt und erhoben.

§ 14.

Für das Verfahren bei der Veranlagung und Erhebung der Abgaben sowie für die Rechtsmittel finden die Vorschriften über Gemeindeabgaben entsprechende Anwendung.

Von dem tatsächlichen Aufkommen der Abgaben erhalten die Gemeinden 5 v. H. Die Veranlagungs- und Erhebungskosten gehen zu Lasten der Gemeinden.

§ 15.

Die Gemeinden sind berechtigt, die Landgemeinden und Gutsbezirke jedoch nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde, die in diesem Gesetz bezeichneten Abgaben nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes und der dazu zu erlassenden Ausführungsbestimmungen als Gemeindeabgaben zu erheben. Die Erhebung nur einer der bezeichneten Abgaben ist unzulässig. Die Gemeinden, welche die Abgaben als Gemeindeabgaben erheben, sind verpflichtet, sie zur Förderung des Wohnungsbaus und zu Siedlungszwecken nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes und der dazu zu erlassenden Ausführungsbestimmungen zu verwenden. Die Bestimmung des § 23, Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Preuß. Gesetzsammlung S. 152) bezüglich der Aufwandssteuern bleibt gegenüber derartigen Gemeindeabgaben außer Anwendung.

Kommen die in diesem Gesetz bezeichneten Abgaben als Gemeindeabgaben zur Erhebung, so findet in den betreffenden Gemeinden eine Erhebung der Abgaben als Staatsabgaben nicht statt.

§ 16.

Soweit eine Erhebung der in diesem Gesetz bezeichneten Abgaben nicht gemäß § 15 durch die Gemeinden erfolgt, sind die Gemeindeverbände zur Erhebung dieser Abgaben berechtigt. Die Bestimmungen der §§ 1, 9, 10, 13, 14 und 15 gelten entsprechend.

§ 17.

Der Senat erläßt Bestimmungen zur Ausführung dieses Gesetzes.

§ 18.

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes finden die Bestimmungen des § 82 Abs. 1. des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 entsprechend Anwendung.

Gegen die Festsetzung der Strafe ist binnen vier Wochen nach Zustellung des Strafbescheides die Beschwerde an den Senat zulässig. In dem Strafbescheid ist auf dieses Rechtsmittel ausdrücklich hinzuweisen.

§ 19.

Die Verordnung des Staatsrats der Freien Stadt Danzig vom 20. Mai 1920 (Staatsanzeiger für Danzig, Sonderausgabe vom 27. Mai 1920 S. 123) betreffend die Abänderung des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Preuß. Gesetzsammlung Seite 152) wird wie folgt geändert:

An Stelle des aufgehobenen § 23 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 tritt folgende Bestimmung:

Miet- und Wohnungssteuern dürfen nur nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes über Abgaben zum Wohnungsbau vom 15. Juli 1921 neu eingeführt werden.

§ 20.

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1921 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt treten die bestehenden gemeindlichen Miet- und Wohnungssteuern außer Kraft.

Danzig, den 15. Juli 1921.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm. **Dr.-Ing. Leske.**

52 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz

betreffend Änderung der Verordnung über Teuerungszuschläge zu den Gerichtskosten, den Gebühren der Notare, Rechtsanwälte, Gerichtsvollzieher, Zeugen und Sachverständigen, zu den Reisekosten der Schöffen und Geschworenen und zu den Schreibgebühren der Schiedsmänner vom 24. Juni 1920 (Staatsanzeiger S. 165).

Artikel 1.

Die Verordnung über Teuerungszuschläge usw. wie oben, wird dahin geändert:

1. Im Artikel I Nr. 2, Artikel II Nr. 2 und Artikel III Nr. 2 werden die Worte „vierzig Pfennig" durch die Worte „zwei Mark" ersetzt.
2. Der Artikel II Nr. 1 erhält folgende Fassung:
   Die Gebühren des Preußischen Gerichtskostengesetzes vom 25. Juli 1910 (Ges. Samml. S. 184) erhöhen sich um zwanzig Zehntel.
3. Der Artikel II Nr. 3 a wird, wie folgt, geändert:
   a) Der § 32 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
   Der Mindestbetrag einer Gebühr ist sechs Mark, soweit nicht in diesem Gesetz ein anderer Mindestbetrag bestimmt ist.
4. In Artikel V Absatz 1 werden die Worte „zehn Zehntel" durch die Worte „zwanzig Zehntel" ersetzt.

Artikel 1 a.

Der § 4 der Bekanntmachung über die gerichtliche Bewilligung von Zahlungsfristen vom 7. 8. 14 R. G. Bl. 1914 S. 359/60 (Neue Fassung vom 20. 5. 15 und 8. 6. 16) wird außer Kraft gesetzt.

Artikel 2.

1. Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.
2. Die Vorschriften des Artikel I Nr. 2 und 3 finden Anwendung auf alle zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes noch nicht fällig gewordenen Gerichtskosten; die Vorschrift des Artikel I Nr. 4 findet Anwendung auf alle zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes noch nicht beendigten Geschäfte.

Danzig, den 16. Juli 1921.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm. **Dr. Frank.**

Schriftleitung: Büro des Senats der Freien Stadt Danzig. — Druck von A. Schroth in Danzig.